

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:	51
vom:	2015-06-11
Autor:	Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle Kunden

Terminaufschub für Steuerzahlungen auf den 06.07.2015 betreffend das Unico/IRAP 2015 für physische Personen und Gesellschaften mit Branchenrichtwerten oder Pauschalbesteuerung

Aufgrund der verspäteten Softwareanpassung Gerico 2015 für die Branchenrichtwerte werden die Zahlungsfristen für die laut Steuererklärung „UNICO/IRAP 2015“ geschuldeten Steuern (Saldo und Akonto der Einkommenssteuer IRPEF/IRES/ Wertschöpfungssteuer IRAP, regionaler und kommunaler Steuerzuschlag) bis Montag, 06.07.2015 aufgeschoben¹. Der Aufschub gilt auch für Zahlungen, die mit der Steuererklärung zusammenhängen, d.h. für die Handelskammergebühren und für die prozentuellen INPS-Zahlungen, oder Zahlungen an die Pensionskasse der Geometer, sowie für die MwSt.-Saldozahlung über das Unico, Ersatzsteuer auf Mieten, Akonto der Separatbesteuerung von 20 %, Vermögenssteuer IVIE und IVAFE).

Mit einem Zinsaufschlag von 0,4 % kann die Zahlung bis Donnerstag, 20.08.2015² durchgeführt werden.

1 Subjektiver Anwendungsbereich

Der Fristaufschub **gilt für:**

- Gesellschaften³, Sozietäten und Gleichgestellte⁴, bei welchen für die ausgeübte Tätigkeit die Branchenrichtwerte erlassen worden sind (gilt auch bei Ausschlussgrund oder Nichtanwendbarkeit).

Die Umsatzerlöse dürfen nicht 5.164.569 Euro überschreiten.

Unterliegen, die vorhin genannten Subjekte den Parametern, darf der Fristaufschub nicht angewandt werden.

- Alle natürlichen Personen, welche Unternehmer, Freiberufler oder Teilhaber an einem Unternehmen oder einer Sozietät sind, für welche die Branchenrichtwerte gelten und lt. Transparenzprinzip besteuert werden.
- Natürliche Personen, welche Unternehmer oder Freiberufler sind und der Pauschalbesteuerung von 5 % unterworfen sind⁵

1 Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 121 vom 09.06.15; muß noch im Amtsblatt der Republik veröffentlicht werden

2 Laut Art. 3-quater DL Nr. 16/2012 werden alle in den Zeitraum 01.08 – 20.08 fallenden Zahlungen bis 20.08 aufgeschoben

3 Personen- und Kapitalgesellschaften

4 Andere Körperschaften

5 Lt. Art. 27 des Gesetzesdekretes Nr.98 vom 06.07.2011

- Steuerpflichtige mit dem neuen Pauschalsystem, welche die Ersatzsteuer von 15 % zahlen⁶.

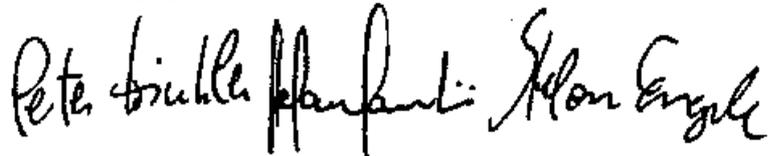
Der Fristaufschub **gilt also nicht für:**

- Gesellschaften⁷, Sozietäten und Gleichgestellte⁸, die nicht in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte fallen und für welche somit die Parameter Anwendung finden.
- Natürliche Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte/Parameter fallen, ausgenommen oben genannte Personen mit Pauschalsystem.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Lt. Gesetz 190/2014, Art. 1 Absatz 54-89 (Stabilitätsgesetz für 2015)

⁷ Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

⁸ Andere Körperschaften